

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**11. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	11.03.2013
Rat	19.03.2013

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

- Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder auf der Basis des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge steht die Kasse den Mitgliedern und Beschäftigten auch für eine zusätzliche Freiwillige Versicherung offen. Mitglieder sind derzeit 40 Arbeitgeber aus dem kommunalen Konzern Stadt Köln. Das größte Mitglied ist die Stadt Köln selbst. Diese ist das kassentragende Mitglied und stellt ca. 1/3 der etwa 70.000 Versicherten (ca. 35.500 Aktive und 34.500 passive Versicherte) und ca. 47 % der knapp 19.000 Rentner. Die Kasse existiert seit über 60 Jahren, wird als Sondervermögen gesondert vom städtischen Haushalt geführt und hat eine eigene Satzung. Weitere Informationen wie die Satzung und Broschüren sowie den angewandten Tarifen und weiteren Rechtsgrundlage finden sich im Internetauftritt unter [www.stadt-koeln.de/1/verwaltung/zusatzversorgungskasse](http://www.stadt-koeln.de/1/verwaltung/zusatzversorgungskasse).

Entsprechend der spezialgesetzlichen Regelung in § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) ist der Kassenausschuss der ZVK das oberste Beschlussorgan und entscheidet über die Angelegenheiten der Kasse. Der Kassenausschuss setzt sich nach den Regelungen in § 5 der Satzung der ZVK aus dem Kassenleiter oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, vier Vertretern aus dem Kreise der Mitglieder und vier Vertretern aus dem Kreise der Versicherten zusammen. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Darüber hinaus wird für jeden Mitgliedervertreter und Versichertenvertreter ein Stellvertreter oder Stellvertreterin, der oder die das Stimmrecht im Vertretungsfall wahrnimmt, berufen. Sofern kein Vertretungsfall vorliegt, nehmen die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Mitglieder des Kassenausschusses an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Finanzierung der Kasse erfolgt derzeit über eine Umlage in Höhe von 5,8 % des zvk-pflichtigen Entgelts. Hiervon tragen die Arbeitgeber einen Anteil in Höhe von 5,5 Prozentpunkten und die Ar-

beitnehmer einen Anteil von 0,3 Prozentpunkten. Darüber hinaus wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,2 % des zvk-pflichtigen Entgelts erhoben. Der Zusatzbeitrag wird alleine von den Arbeitgebern getragen und dient zum Aufbau der Kapitaldeckung, mit der der zu erwartenden demographischen Veränderungen vorgesorgt werden soll. Mit dem Zusatzbeitrag kann der Kapitalstock jährlich um ca. 50 Millionen Euro und die Kapitaldeckung im Durchschnitt um etwa 1 Prozentpunkt pro Jahr erhöht werden. Nach Erreichen eines ausreichenden Kapitalstocks und Kapitaldeckung soll der Zusatzbeitrag voraussichtlich ab dem Jahr 2030 sukzessive reduziert werden.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Kassenausschusses ist die regelmäßige Entscheidung über die Kapitalanlagestrategie für das derzeit ca. 740 Millionen Euro große Vermögen der Kasse. Die Kapitalanlagestrategie wird zur Vorbereitung der Entscheidungen des Kassenausschusses unter Beteiligung der Deka Bank als Master-KAG und Berater sowie der Sparkasse KölnBonn entwickelt und in den Anlageausschüssen vorberaten. Anschließend wird die Kapitalanlagestrategie im Kassenausschuss umfassend erörtert und dort beschlossen.

2. Für die Umsetzung der Kapitalanlagestrategie sind wie auch bei anderen Versorgungskassen und Pensionseinrichtungen externe Fondsmanager und allgemein Dienstleister erforderlich. Für die den Auftragsverhältnissen mit den externen Auftragnehmern zugrunde liegenden Bedarfe hat die ZVK in den vergangenen Jahren jeweils entsprechend der städtischen Richtlinien Entscheidungsvorlagen in die politischen Gremien der Stadt Köln eingebracht. Hintergrund hierfür war die Auffassung, dass trotz der oben genannten spezialgesetzlichen Regelung in § 14 Absatz 1 des VKZVKG bei der derzeitigen Formulierung der Satzung die Bedarfe der ZVK entsprechend der bestehenden Regularien bei der Stadt Köln von den politischen Gremien zu genehmigen sind.

Anlässlich der Vorlage 4132/2012 (Dringlichkeitsentscheidung vom 20.11.2012 zum Einsatz von externen Fondsmanagern bei der Immobilienanlage, genehmigt in der Sitzung des Rates vom 18.12.2012) hat sich jedoch gezeigt, dass die beschriebene Verfahrensweise unpraktikabel ist, weil sie letztlich Verzögerungen im Ablauf von Entscheidungen verursacht, die auch zu finanziellen Verlusten führen können. Zudem müssen Sachverhalte, die im Kassenausschuss eingehend erörtert worden sind und ein für die Verwaltung sehr spezialisiertes Aufgabengebiet betreffen, nochmals umfassend und in einem sehr großen oft nicht leistbaren Gesamtkontext dargelegt werden.

3. Aus den vorgenannten Gründen soll mit der 11. Satzung zur Änderung der Satzung der ZVK eine Satzungsänderung herbeigeführt und mit der Einfügung eines neuen Aufzählungspunktes in den § 6 Absatz 1 (Buchstabe I)) die Entscheidungskompetenz über die Bedarfsprüfung zu allen Bedarfen (Lieferungen und Dienstleistungen sowie Bauleistungen) der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln unzweifelhaft von den politischen Gremien auf das für die Kasse verantwortliche Organ, den Kassenausschuss ZVK, übertragen werden.

Das Amt des Oberbürgermeisters, das Zentrale Vergabeamt, das Rechts- und Versicherungsamt sowie das Rechnungsprüfungsamt haben der vorgeschlagenen Änderung der Satzung zugestimmt. Mit der Regelung wird Klarheit über die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Kapitalanlagestrategie geschaffen und diese im Sinne der spezialgesetzlichen Regelung des VKZVKG festgelegt.

4. Über die dargestellte Änderung hinsichtlich der Thematik Bedarfsprüfung hinaus sollen mit der 11. Änderung der Satzung der ZVK der Stadt Köln satzungsrechtlich die mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 15. Mai 2012 zur Vorlage 0817/2012 beschlossene Aufhebung der Kostenordnung der ZVK sowie redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Auswirkungen umgesetzt werden.
5. Die Details zu den geplanten Änderungen sind der Anlage 1 und 2 zu entnehmen. Der Kassenausschuss hat in einem Umlaufbeschluss keine Bedenken gegen die Änderung der Satzung geäußert und den Rat der Stadt Köln einstimmig um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Anlagen